



**Studienordnung für den Masterstudiengang
Kultur und Gesellschaft Afrikas
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. August 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: ¹⁾

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Auslandsstudium und Sprachkurse
- § 10 Lehrforschung
- § 11 Prüfung
- § 12 Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas (MAPO).

§ 2 **Zielsetzung des Studiengangs**

¹Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des im Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas erworbenen Grundlagenwissens. ²Der Studiengang fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt die Studenten an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz. ³Am Ende des Studiums sollen sie in der Lage sein, Forschungsergebnisse selbständig zu erarbeiten und zu präsentieren und die wissenschaftlichen Beiträge anderer Wissenschaftler kritisch zu beurteilen. ⁴Das Studium bildet die Voraussetzung für weiterführende Studien (Aufbaustudium, Promotion) im Bereich der Ethnologie oder Soziologie. ⁵Neben der Qualifikation für Tätigkeiten in der Wissenschaft sollen die Absolventen auch in die Lage versetzt werden, durch die vermittelten wissenschaftlichen Fachkenntnisse über die Kultur und Gesellschaft Afrikas insbesondere aus den Bereichen der Ethnologie, Soziologie und Entwicklungspolitik sowie durch die fundierte Methodenausbildung in anspruchsvollen praktischen Arbeitszusammenhängen der Entwicklungszusammenarbeit sowie im Kultur- und Medienbereich Fragen und Probleme erfolgreich zu erkennen und zu deren Lösung beizutragen.

§ 3 **Fachübergreifende Struktur des Studiengangs**

(1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

- A Ethnologie
- B Entwicklungssoziologie
- C Studienprojekt
- und
- D D1 Ergänzende Afrikastudien; oder
D2 Sprache

- (2) In den im Abs. 1 genannten Modulen bezeichnet A-D die Studienmodule des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Bei der Wahl des Moduls D2 ist eine afrikanische Sprache oder Arabisch oder europäische Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Portugiesisch) außer Englisch möglich. ²Sprachkurse die eine sinnvolle Aus- beziehungsweise Weiterbildung bieten, haben in afrikanischen Sprachen beziehungsweise arabisch einen Umfang von 16 Stunden, bei europäischen Fremdsprachen einen Umfang von zwölf Stunden.

§ 4

Zulassung, Beginn und Abschluss des Studiums

- (1) Die Zulassung für das Studium erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 der MAPO.
- (2) ¹Nach der Zulassung zum Studium ist eine Studienberatung bei einem Dozenten des Faches obligatorisch. ²In dieser wird das individuelle Studienprogramm insbesondere im Hinblick auf mögliche individuell nachzuholende Lehrveranstaltungen besprochen und verbindlich vereinbart. ³Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ⁴Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Gesamtumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Studienelementen beträgt höchstens 48 Semesterwochenstunden, verteilt auf vier Semester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Abschlussprüfung kann ab dem dritten Semester absolviert werden; sie ist jedoch nur dann bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen spätestens bis zum Abschluss der Prüfungsleistungen erbracht sind. ³Sind diese bis dahin nicht erbracht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien-

leistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:

- a) Leistungspunkte für den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung,
- b) Leistungspunkte für die erfolgreiche Absolvierung sonstiger Studienleistungen (Lehrforschung, Kolloquium),
- c) Leistungspunkte für die erbrachten Prüfungsleistungen.

- (4) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 120 LP für zwei Studienjahre. ²Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang der MAPO.

§ 6

Sprachkenntnisse

¹Das Studium des Masterstudienganges Kultur und Gesellschaft Afrikas setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, nachgewiesen in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. ²Darüber hinaus sind fundierte Französischkenntnisse dringend zu empfehlen.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Seminare, sowie die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeitung einer Lehrforschung vorzugsweise in Afrika.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) ¹In Seminaren wird anhand ausgewählter Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten vertieft durch die Vermittlung methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. ²Bedingung für die Anrechnung als Studienleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung je nach Veranstaltung in Form eines vom jeweiligen Dozenten festgelegten Leistungsnachweises.

- (4) Lehrforschungen vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung (Vorbereitung, Konzeption, Durchführung und Auswertung) und Übung der Studenten Kenntnisse in zentralen Themenaspekte des Studiengangs.
- (5) ¹Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium erforderlich. ²Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 8 Lehrveranstaltungen

¹Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die während des Studiums zu besuchen sind. ²Die Teilnahme an allen Veranstaltungen außer dem ethnologischen Kolloquium und der wahlfreien Veranstaltung in der Entwicklungssoziologie wird durch Leistungsnachweise attestiert.

Modul	Fach	SWS	LP (ECTS)
			LP (ECTS)
A	Ethnologie	(10)	(25)
A1	Seminar Entwicklungsethnologie	2	5
A2	Vorlesung Kulturtheorie	2	5
A3	Ethnologisches Kolloquium	2	2
A4	Theorie oder Regionalseminar Teil I u. Teil II	2x2	2X5
B	Entwicklungssoziologie	(10)	(25)
B1	HS Theorien der Entwicklung	2	5
B2	HS Soziologie der Entwicklungspolitik	2	5
B3	Vertiefende Soziologie Afrikas (mit wechselnden Themen)/ Soziologische Theorien	2x2	2X5
B4	Wahlfreie Entwicklungssoziologie	2	2
C	Studienprojekt	(10)	(21)
C1	Lehrforschung	2X4	16
C2	Masterkolloquium	2	5
D	Ergänzende Afrikastudien	(10) bzw. (16/12) *)	(25)
D1	Wahlfrei (Recht, Religion, Islamwissenschaft,	5x2	Jeweils 5

	Geschichte, Sprachwissenschaft, Kunst und Geografie)		LP/2SWS
	Oder		
D2	Afrikanische Sprache bzw. Arabisch, Französisch, Portugiesisch, etc.	16/12 ^{*)}	25

*) Vgl. § 3 Abs. 3. Bei der Anzahl der Leistungspunkte gibt es keinen Unterschied hinsichtlich der gewählten Sprache. Es kann nur eine der angebotenen Sprachen gewählt werden.

§ 9

Auslandsstudium und Sprachkurse

¹Das Studium kann frühestens ab dem zweiten Semester für die Dauer von einem Semester an einer Hochschule im Ausland (vorzugsweise in Afrika) fortgesetzt werden. ²Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der Masterprüfungsordnung die Prüfungskommission zu entscheiden hat, sollten die Studenten unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ³Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Masterstudiengangs Kultur und Gesellschaft Afrikas. ⁴Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengabern soll die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

§ 10

Lehrforschung

¹In den vorlesungsfreien Zeiten ist die einmalige Teilnahme an einer in der Regel sechs - bis achtwöchigen Lehrforschung unter Leitung eines Dozenten obligatorisch. ²Sie findet in der Regel im außereuropäischen Raum, vorzugsweise in Afrika, statt. ³Ersatzweise ist die Durchführung einer selbstorganisierten Lehrforschung möglich, die von einem Dozenten oder einer Dozentin der beiden Fächer betreut wird.

§ 11

Prüfung

(1) ¹Zur Abschlussprüfung werden alle Studenten zugelassen, die insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben. ²Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 und 8 MAPO verwiesen.

- (2) ¹Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. ²Die Prüfung besteht
1. aus den Prüfungsbestandteilen, die im Anhang der MAPO aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von zwölf Wochen zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits zuvor begonnenen Seminar- oder Lehrforschungsarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist. Die Abschlussarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden;
 2. Die mündliche Prüfung wird in deutscher, auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer auch in englischer oder französischer Sprache geführt.

§ 12 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Prüfungsleistungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Leitungsgremiums der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. August 2005, Az.: X/4-5e65(Bt)-10b/30 257).

Bayreuth, 25. August 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. August 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2005.